

Faktenblatt Schutzstatus S:

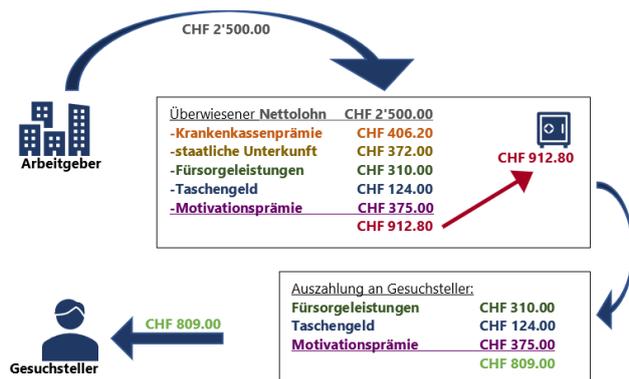
Leistungen

Hilfsbedürftige Personen mit vorübergehender Schutzgewährung (Schutzstatus) erhalten im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG) Fürsorgeleistungen von CHF 10.00 sowie ggf. Taschengeld von CHF 4.00 pro Tag. Der Staat übernimmt die anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung und stellt den Schutzsuchenden Wohnraum (Bett in Kollektivunterkunft) zur Verfügung. Die Schutzsuchenden haben sich gem. Asylgesetz an den entstehenden Kosten nach Möglichkeit zu beteiligen. Schutzsuchende und Asylsuchende werden hinsichtlich der Leistungen gleichbehandelt.

Die finanziellen Leistungen für Asyl- und Schutzsuchende sind deutlich tiefer als jene der Sozialhilfe.
 Lebensunterhalt Sozialhilfeverordnung (SHV):
 CHF 1'186.00
 Fürsorgeleistungen und Taschengeld (AsylG):
 CHF 434.00

Erwerbstätigkeit

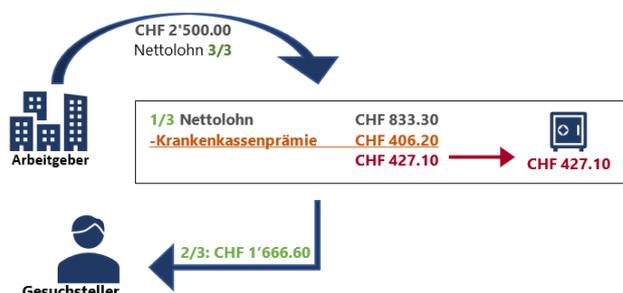
Die Asyl- und Schutzsuchenden sind angehalten, im Rahmen der Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das Einkommen von Asyl- und Schutzsuchenden, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, unterliegt der Lohnzession. Das heisst, dass der Lohn der Gesuchstellenden dem Land Liechtenstein abgetreten wird und der Lohn durch die Flüchtlingshilfe (FHL) verwaltet wird. Die Asyl- und Schutzsuchenden erhalten aus ihrem Lohn weiterhin die Fürsorgeleistungen (CHF 10.00/Tag) und ggf. das Taschengeld (CHF 4.00/Tag). Zusätzlich bekommen sie eine monatliche Motivationsprämie in Höhe von 15% ihres Nettolohnes.



Beispiel einer Einzelperson: Ein Asyl- oder Schutzsuchender hat pro Monat einen Nettolohn in Höhe von CHF 2'500. Von diesem Nettolohn wird die Krankenkassenprämie, Kosten für die staatliche Unterkunft (CHF 12.00/Tag) sowie die Fürsorgeleistungen, das Taschengeld und die Motivationsprämie abgezogen. Der Gesuchstellende erhält die Fürsorgeleistungen mit Taschengeld und Motivationsprämie ausbezahlt und die verbleibenden CHF 912.80 pro Monat bleiben auf seinem Konto bei der Flüchtlingshilfe. Von diesem Geld werden noch die weiteren laufenden Kosten gedeckt (Krankenkasse, Zahnarzt, usw.).

Bei einer Rückkehr ins Heimatland wird ein etwaiges Guthaben nach Verrechnung der Kosten ausbezahlt.

Asyl- und Schutzsuchende haben – wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind – die Möglichkeit auf die 2/3 Lösung. Das heisst, dass sie bis zu 2/3 ihres Nettolohnes ausbezahlt bekommen, sie jedoch selbst eine Wohnung/Haus mieten und den Lebensunterhalt bestreiten müssen.



Beispiel einer Einzelperson: Ein Asyl- oder Schutzsuchender hat pro Monat einen Nettolohn in Höhe von CHF 2'500. 1/3 dieses Lohnes (ca. CHF 833.30) bleibt bei der Flüchtlingshilfe. Von diesem Betrag werden die Krankenkassenprämie sowie allfällige Rechnungen (z.B. Zahnarzt oder Brille) bezahlt. 2/3 des Lohnes (ca. CHF 1'666.60) bekommt der Gesuchsteller ausbezahlt. Von diesem ausbezahlten Betrag muss er sich selbst eine Wohnung mieten sowie den gesamten Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst bestreiten. Fürsorgeleistungen und Taschengeld werden nicht mehr ausbezahlt.

! Die Erwerbstätigkeit, sowie auch die 2/3 Lösung, sind im Vorfeld durch das Ausländer- und Passamt zu prüfen und zu genehmigen.

Bildung und Lehre

Kinder unterliegen der regulären Schulpflicht und werden spätestens 30 Tage nach Gesuchstellung eingeschult. Es findet eine bestmögliche Verteilung auf die Regelschulen im ganzen Land statt.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Schutzstatus können eine Lehre in Liechtenstein absolvieren.

Personen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Ukraine-Schutzverordnung einen genehmigten Lehrvertrag haben, dürfen diese begonnene berufliche Grundbildung abschliessen. Für die Zeit nach Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung kann für die Lernenden und ihre in Liechtenstein bereits aufhaltenden gesetzlichen Vertreter sowie mj. Geschwister auf Antrag die vorläufige Aufnahme (Art. 29 AsylG) angeordnet und bis zum Lehrabschluss verlängert werden.

- Ende 2024 waren rund 32% der registrierten Schutzbedürftigen im Alter von 18-64 Jahren in den Branchen Industrie/Produktion, Gastronomie, Automobil, Reinigung, Pflege, Sicherheit, Landwirtschaft und Schulen erwerbstätig.
- 11 Personen aus dem Asylbereich absolvieren eine Lehre, 8 davon sind Ukrainer mit Schutzstatus.
- 39 Personen waren in der 2/3-Lösung.

Vermögen

Schutzsuchende werden bei der Einreise zu ihren Vermögensverhältnissen befragt und müssen wesentliche Änderungen aktiv melden. Vorhandene Vermögenswerte werden – soweit möglich – sichergestellt oder mit den Fürsorgeleistungen verrechnet. Falschangaben zum Vermögen können strafrechtliche Konsequenzen haben.

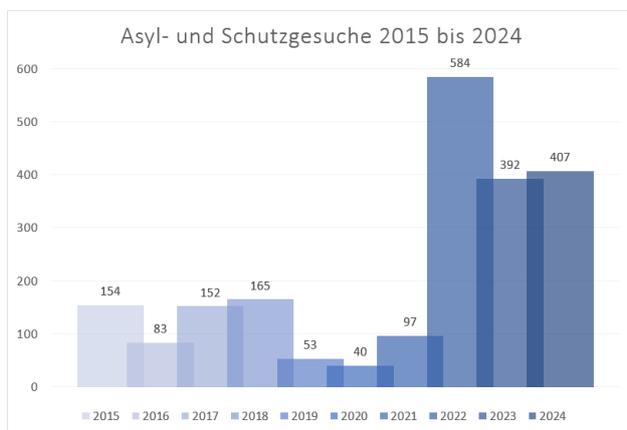
Auto/Führerschein

Schutzsuchende, welche mit ihrem Auto einreisen, müssen ihre Fahrzeuge innerhalb einer gewissen Frist einlösen und erhalten ein FL-Kennzeichen. Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihren Schutzstatus vor dem 05.04.2024 erhalten haben, dürfen 24 Monate mit dem ukrainischen Führerschein das Fahrzeug lenken. Danach ist ein Umtausch in einen liechtensteinischen Führerschein nötig. Andernfalls drohen Bussen.

Für Schutzsuchende, die ihren Schutzstatus nach dem 05.04.2024 erhalten haben, gelten die gleichen Regelungen wie für andere Personen aus nicht EWR/EU-Ländern. Die Führerscheine müssen nach 12 Monaten umgetauscht werden. Zudem ist eine Kontrollfahrt zu absolvieren, welche bestanden werden muss. Alle Kosten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Nutzung von Fahrzeugen (Versicherungen, Steuern usw.) müssen von den Gesuchstellenden selbst getragen werden.

Unterbringung

Ende 2024 betreute die FHL 786 Personen (davon 722 Schutzsuchende aus der Ukraine). Dies sind mehr als neunmal so viele Personen wie vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Zahlen der neuen monatlichen Gesuche bewegen sich seit Mitte 2023 durchgehend auf demselben Niveau. Die Belegung der Unterbringungskapazitäten lag Ende 2024 bei über 85 %. Weiterer Wohnraum wird laufend benötigt, da mit gleichbleibenden Eintrittszahlen gerechnet wird. Aktuell sind die zuständigen Stellen mit dem Aufbau weiterer Unterbringungskapazitäten (kurz- und mittelfristig) beschäftigt, um den Wohnraum weiterhin auf einem angemessenen Niveau (keine kurzfristige Notunterbringung in Zivilschutzanlagen oder Turnhallen) sicherstellen zu können.



Aufenthalt nach 5 Jahren

Dauert die Schutzgewährung länger als fünf Jahre, erhält der Schutzsuchende (individuell) eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Ausländergesetz (AuG). Dies gilt nur, solange der Aufenthaltswitz «Schutzgewährung» weiterhin aufrecht ist.

Medizinische Versorgung

Die Schutzsuchenden unterliegen der obligatorischen Krankenversicherung und werden durch die FHL bei der Krankenkasse versichert. Die Schutzsuchenden müssen sich bei der FHL melden, sollten sie einen Arzttermin benötigen. Die FHL koordiniert und kontrolliert die Termine.

Einzelne Schutzsuchende haben ausserordentlichen (medizinischen/psychiatrischen) Betreuungsbedarf, z.B. Krebserkrankungen, psychische Probleme, schwere Behinderungen, Traumata usw. Hier wird durch die FHL in Absprache mit den zuständigen Stellen (Amt für Gesundheit oder Amt für Soziale Dienste) jeweils geprüft, ob Kostengutsprachen für besondere Unterbringungen/Pflege nötig und möglich sind.

Reisen

Personen mit vorübergehender Schutzgewährung und einem gültigen biometrischen Reisepass können gem. Ukraine-Schutzverordnung im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren. Landesabwesenheiten von mind. 1 Nacht sind der FHL und dem APA vorgängig zu melden. Ab dem 15. Tag der Abwesenheit werden sämtliche Leistungszahlungen eingestellt. Die An- und Abwesenheiten werden durch die Betreuung der FHL sowie durch das APA regelmässig und auch stichprobenartig geprüft.

Schutzsuchende dürfen auch in die Ukraine reisen um z.B. Angehörige zu pflegen, die das Land nicht verlassen können oder um Söhne, Väter und Ehemänner zu besuchen, welche im Krieg kämpfen. Der Beibehalt und die Pflege von Kontakten fördert gemäss Experten die Rückkehrfähigkeit und -bereitschaft der Personen.

Bei Verlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland stellt das APA das Erlöschen des Schutzstatus mittels Verfügung fest.

Obergrenze an Schutzgesuchen

Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, eine Obergrenze an Schutzgesuchen einzuführen.

Auch bei Beendigung oder Einschränkung der Schutzgewährung hätten diese Personen das Recht, ein Asylgesuch zu stellen und würden das reguläre Asylverfahren durchlaufen. Bei einem negativen Entscheid wäre die Wegweisung in die Ukraine in den meisten Fällen nicht zulässig oder zumutbar. Die Verfahren würden mehrere Monate dauern und die Personen hätten während dieser Zeit das Recht, sich im Land aufzuhalten und bekämen dieselben Leistungen wie jetzt. Dies hätte erhebliche Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf im Bereich der Verfahrensabwicklung sowohl beim APA, bei der Regierung als auch bei den Rechtsmittelinstanzen. Gerade aus diesem Grund wurde der Schutzstatus S eingeführt und es ist weiterhin klarer Konsens zwischen allen europäischen Staaten, dass die Abwicklung der Krise über das reguläre Asylverfahren die Asylsysteme massiv überlasten würde.

Kriminalität

Gemäss der Liechtensteinischen Landespolizei kann festgehalten werden, dass keine signifikante Steigerung oder Anhäufung von Interventionen bei Personen mit Schutzgewährung festgestellt werden konnte.

28.02.2025/APA